

EINWOHNERGEMEINDE NUNNINGEN



MARKTREGLEMENT

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
§ 1	Organe	2
§ 2	Aufgaben	2
§ 3	Ordentliche Märkte	3
§ 4	Ausserordentliche Märkte	3
§ 5	Waren	3
§ 6	Preis- und Standanschrift	3
§ 7	Preisüberwachung	4
§ 8	Wiederverkauf	4
§ 9	Verbot	4
§ 10	Standzuweisung, Abgrenzung des Marktes	4
§ 11	Anmeldung	5
§ 12	Anzeigepflichten	5
§ 13	Strafen	5
§ 14	Rechtsmittel	5
§ 15	Inkrafttreten	5

Die Gemeindeversammlung
gestützt auf Paragraph 8 des Gesetzes über Märkte und Wandergewerbe vom
29. November 1981 im Kanton Solothurn

beschliesst:

I. Organisation

Artikel 1: Organe

Das Marktwesen der Einwohnergemeinde Nunningen steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Mit dem Vollzug des Markt-Reglements wird die Marktkommission betraut.

Die Marktkommission zählt 5 Mitglieder, sie setzt sich in der Regel aus Mitgliedern des Gemeinderates, des Gewerbevereins und der Kommission für kulturelle Belange zusammen.

Die Marktkommission wird vom Gemeinderat gewählt (Gemeindeordnung §29 Absatz e), sie konstituiert sich selbst.

Die Kommission kann Berater beiziehen (z.B. Mitglieder des Schweiz. Marktverbandes, Kantonspolizei, Wegmacher etc.)

Artikel 2: Aufgaben

In den Aufgabenbereich der Marktkommission fallen insbesondere:

- die Aufsicht über den gesamten Markt sowie die Preisüberwachung
- die Organisation und Durchführung der Jahr- oder anderer vom Gemeinderat bewilligter Märkte, unter Berücksichtigung der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen
- die Handhabung der Gesundheitsvorschriften in Verbindung mit den Lebensmittelkontrollorganen
- die Kontrolle über sämtliche auf den Markt gebrachten Pilze
- die Sorge für Ordnung auf dem Markt und in der Umgebung des Marktplatzes
- der Gebühreneinzug

Die Wegmacher der Gemeinde sind besorgt für:

- Transport der zugemieteten Stände
- Aufbauen / Abbauen der Stände
- Signalisation Strassenverkehr
- Räumungs- und Reinigungsarbeiten

Organisation Verkehrsregelung durch Marktkommission (Mithilfe Kantonspolizei und CBRK):

- Einweisung der Autos auf die Parkplätze
- Übriger Verkehr

Standgebühren:

Für die Organisation ist die Marktkommission berechtigt, Platz- und Standgebühren zu erheben. Die Platz- und Standgebühr beträgt:

- bis 3 m	Fr. 20.00
- pro weiteren m	Fr. 6.00

Stand-Miete (ohne Blache): - à 3 m	Fr. 35.00
------------------------------------	-----------

Unsauber hinterlassene Standplätze werden auf Kosten des fehlbaren Standplatzbenützers gereinigt.

Werbekosten:

Neben den Platz- und Standgebühren haben die Schausteller und Marktfahrer auch einen anteilmässigen Betrag an die Kosten der Werbung zu entrichten:

- Stände bis 3 m	Fr. 5.00
- Stände ab 3 m	Fr. 10.00

Die Marktkommission kann dem Gemeinderat Anpassungen an den Gebührenansätzen beantragen. Der Gemeinderat entscheidet anschliessend über die Gebührenhöhe.

II. Märkte

Artikel 3: Ordentliche Märkte

Es wird folgender ordentlicher Markt abgehalten:

- Jahrmarkt (Nunninger - Herbstmarkt)

Dieser findet einmal im Jahr, am 3. Samstag im September, jeweils von 08.30 - 17.00 Uhr statt (Betttagssamstag).

- Anlässlich dieses Markttages können auf Anfrage auch karitative Vereine einen Stand führen.
- dieser Markt bleibt jedoch den einheimischen Gewerbetreibenden und den Schweizerischen Marktfahrern vorbehalten.

Artikel 4: Ausserordentliche Märkte

Auf Gesuch hin kann der Gemeinderat ausserordentliche Märkte bewilligen.

Artikel 5: Waren

Am Jahrmarkt dürfen feilgehalten werden:

Landwirtschaftliche Produkte und Tierprodukte, Obst, Pilze, Gemüse, Gartenerzeugnisse, Eier, Blumen, Pflanzen, Sämereien, Honig, Käse, Früchte, sowie in unserer Gegend handelsübliche Waren; zugelassen sind auch Grillstände etc.

Artikel 6: Preis- und Standanschrift

Die zum Verkauf angebotene Ware muss gut sichtbar feilgehalten und mit deutlicher Preis- und Standanschrift versehen sein.

Artikel 7: Preisüberwachung

Die Verkaufspreise können durch die zuständigen Organe (z.B. Marktchef, Gesundheitskommission etc.) überprüft werden. Wenn sie amtlich festgesetzte Höchstpreise überschreiten, sind sie auf dessen Veranlassung zu reduzieren. Zuwiderhandelnde können vom Markt gewiesen werden.

Artikel 8: Wiederverkauf

Der An- und Verkauf von Marktprodukten auf dem Markt zum Zwecke des Wiederverkaufes ist nicht gestattet.

Artikel 9: Verbot:

Verboten sind:

- a) Das Feilhalten von Heilmitteln, Giften und giftigen Erzeugnissen.
- b) Das Feilhalten von diätetischen Lebensmitteln, Lebensmitteln mit Vitaminanpreisungen, Kräuter- und Kraftweinen sowie Hefepräparaten.
- c) Der Verkauf von Pilzen ohne vorherige Kontrolle durch den Pilzkontrolleur.
- d) Die Verwendung von Zeitungen oder Makulatur, sofern sie mit Obst oder Gemüse direkt in Berührung gelangen, als Pack- oder Einwicklungspapier und zum Belegen von Verkaufsgestellen und Verkaufstischen.
- e) Die Selbstbedienung bei offenem Verkauf von empfindlichen Früchten, wie Trauben, Steinobst, usw.
- f) Lebensmittelauslagen, die weniger als 60 cm vom Boden abgehoben sind. Bei ununterbrochener Beaufsichtigung der Lebensmittel können in bezug auf die Höhe ab Boden Ausnahmen toleriert werden, sofern jede nachteilige Beeinflussung der ausgestellten Lebensmittel ausgeschlossen ist.
- g) Lebendes Geflügel in Säcken, an Beinen oder kopfwärts zu tragen. Geflügel und Kaninchen müssen in geräumigen, luftigen und nicht überfüllten Käfigen oder Körben transportiert werden.
- h) Das Mitführen von Hunden.
- i) Das Fahren mit Motorfahrzeugen, Fahrrädern und dergleichen über die Marktplätze während des Marktes.
- j) Die Verwendung von Wasserstoff oder anderen brennbaren Gasen für die Füllung von Ballonen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Bund und Kanton, die den Marktverkehr mit bestimmten Waren untersagen, beschränken oder von einer besonderen Bewilligung abhängig machen.

Artikel 10: Standzuweisung, Abgrenzung des Marktes

Die Marktkommission weist die Stände und Plätze unter Berücksichtigung einer zweck- und branchenmässigen Verteilung zu. Die Benützung eigener Stände ist gestattet und muss der Marktkommission mitgeteilt werden.

Der Markt ist auf das Gebiet Winkel / Dorfplatz / Frohsinnplatz / Kirchweg / Wieden auszurichten.

Die Marktkommission kann auch ausserhalb der obengenannten Marktplätze Gebühren für Reinigungs- und Werbeunkosten erheben (Hausplätze etc.).

Die Fahrzeuge der Marktfahrer sind auf den zugewiesenen Parkplätzen abzustellen.

Artikel 11: Anmeldung

Anmeldung für Stände oder Verkaufsstellen sind an die Marktkommission zu richten. Die Zulassung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stände und Plätze.

Die Anmeldefrist ist einzuhalten, sie wird von Fall zu Fall von der Marktkommission festgelegt. Eine Veröffentlichung im Nunninger-Dorfblatt ist vorzusehen.

Artikel 12: Anzeigepflichten

Wer einen Stand gemietet hat und am Markt nicht teilnehmen kann, hat dies spätestens 5 Tage vor Marktbeginn der Marktkommission zu melden. Sofern es nicht gelingt, den Stand oder die Standfläche anderweitig zu vergeben, ist der Mieter verpflichtet, die vorgeschriebene Gebühr zu entrichten.

III. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Artikel 13: Strafen

Übertretungen dieser Marktordnung werden mit Busse im Rahmen der Spruchkompetenz des Friedensrichters bestraft. Bei Übertretungen eidgenössischer und kantonaler Gesetze, Verordnungen und Erlass erfolgt auf Antrag der durchführenden Marktkommission Strafantrag an den Gemeinderat, welcher Strafanzeige an das Richteramt Dorneck-Thierstein erstattet.

Artikel 14: Rechtsmittel

Gegen Verfügung und Entscheide der Marktkommission kann beim Gemeinderat innert 10 Tagen Beschwerde erhoben werden. Im übrigen gilt das kantonale Verwaltungsrechtspflegegesetz.


IV. Schlussbestimmungen

Artikel 15: Inkrafttreten

Dieses Marktreglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Genehmigung durch den Gemeinderat mit Beschluss vom: 2. Juli 1990

Erlass von der Gemeindeversammlung mit Beschluss vom: 11. Juli 1990



K. Gasser
Gemeindepräsident



R. Stebler
Gemeindeschreiber

- Änderungen und Ergänzung des Artikel 2 anlässlich Gemeindeversammlung vom 24.06.2003.

Gedruckt am: 04.07.2003 11:46